

Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 07

59602 Rülchen, 22.12.2022

28. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 25.11.2022 Jahresabschluss 2021 der Stadt Rülchen	100
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 16.12.2022 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023	101
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Rülchen vom 25.11.2022 Jahresabschluss der Stadtwerke Rülchen für das Wirtschaftsjahr 2021	102
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 05.12.2022 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" der Stadt Rülchen	116
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 16.12.2022 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	119
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 16.12.2022 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung	121
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 25.11.2022 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rülchen	123
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 16. Dezember 2022 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich Selbstständigen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Rülchen	125
09	Zwangsversteigerungen	131

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Jahresabschlusses 2021 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2021, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 25.11.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstrasse 14, 59602 Rüthen, Zimmer 33, aus.

Rüthen, 25.11.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rüthen für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab Freitag, den 16. Dezember 2022 gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW.S.1072), bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt im Rathaus der Stadt Rüthen in Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, öffentlich aus.

Dienstzeit:	montags – freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	montags – mittwochs	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	donnerstags auch	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 16. Dezember 2022 bis 31. Januar 2023 im Rathaus, Fachbereich 1, Sachgebiet Finanzen, Rüthen, Hochstraße 14, Zimmer 33, 59602 Rüthen, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rüthen, den 16. Dezember 2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2021

<u>Aktivseite</u>	31.12.2021 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<u>A. Anlagevermögen</u>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		27.187,00	34.491,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	22.226.236,00		21.195.265,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.647.825,00		16.205.116,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.396,00		49.507,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	276.776,65	40.200.233,65	753.151,36
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.399.046,98	2.399.046,98
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		51.274,30	89.211,93
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	495.262,66		429.877,01
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.034.377,25	1.529.639,91	636.064,60
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
		1.269.807,76	1.202.814,62
		45.477.189,60	42.994.545,50

Bilanz der Stadtwerke Rüthen zum 31. Dezember 2021

<u>Passivseite</u>	31.12.2021 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €
<u>A. Eigenkapital</u>			
I. Stammkapital	500.000,00		500.000,00
II. Kapitalrücklage	19.944.446,12		19.944.446,12
III. Andere Gewinnrücklagen	<u>307.819,81</u>	20.752.265,93	307.819,81
VI. Bilanzgewinn		<u>1.111.471,89</u>	<u>876.204,31</u>
		21.863.737,82	21.628.470,24
 <u>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</u>			
		14.162.632,26	12.906.809,72
 <u>C. Empfangene Ertragszuschüsse</u>			
		677.395,36	728.900,92
 <u>D. Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	33.783,05		30.228,71
2. Sonstige Rückstellungen	138.843,00	172.626,05	124.674,00
 <u>E. Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.875.446,92		6.371.167,83
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	511.935,30		436.594,30
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (i.Vj. 0,00 €) davon aus Steuern 0,00 € (i.Vj. 0,00 €)	<u>1.213.415,89</u>	8.600.798,11	<u>767.699,78</u>
		<u>45.477.189,60</u>	<u>42.994.545,50</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Rütten
für das Wirtschaftsjahr 2021**

	2021 €	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	5.058.534,70		5.131.323,96
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	55.255,78		51.040,99
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>123.811,60</u>	5.237.602,08	<u>203.410,11</u>
4. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	368.266,12		340.493,96
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.582.301,53</u>	1.950.567,65	<u>1.637.384,80</u>
5. Personalaufwand			
a.) Löhne und Gehälter	565.792,75		581.537,43
b.) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 45.247,25 € (i. Vj. 47.126,13 €)	<u>160.510,65</u>	726.303,40	<u>158.738,97</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.670.621,52	1.643.009,38
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		308.578,41	318.510,67
8. Erträge aus Beteiligung		187.289,17	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		106.869,67	109.099,93
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		74.221,86	60.280,21
12. Ergebnis nach Steuern		<u>587.728,74</u>	536.719,71
13. Sonstige Steuern		1.306,16	1.198,16
14. Jahresüberschuss		<u>586.422,58</u>	<u>535.521,55</u>
15. Gewinnvortrag		876.204,31	672.139,76
16. Ausschüttung		31.155,00	11.457,00
17. Vorabausschüttung		320.000,00	320.000,00
18. Bilanzgewinn		1.111.471,89	876.204,31

Der im Wirtschaftsjahr 2021 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 586.422,58 € soll in Höhe der Eigenkapitalverzinsung Abwasser von 324.788,00 € an die Stadt Rütten ausgeschüttet werden. Im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgten bereits Vorauszahlungen in Höhe von 320.000 €, so dass noch 4.788,00 € zahlungswirksam werden.

Daneben soll von dem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasser-, Energie- und Gasversorgung in Höhe von 288.181,58 € ein Betrag in Höhe von 168.135,99 € an die Stadt Rütten ausgeschüttet werden. Der restliche Betrag in Höhe von 120.045,59 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft in Höhe von 26.547,00 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Insgesamt soll somit ein Betrag in Höhe von 93.498,59 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Stadtwerke Rüthen
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rüthen mit Wasser und elektrischer Energie und Erdgas, die Abwasserbeseitigung der Stadt Rüthen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken der Stadt Rüthen, die Gebäude- und Grundstückswirtschaft von städtischen Einrichtungen und Liegenschaften sowie alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Betriebszweige Wasser-, Energie- und Gasversorgung einerseits sowie in die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserentsorgung sowie Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft andererseits.

Mit der Mehrheits-Beteiligung an der Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG ist der kommunale Einfluss auf das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet Rüthen gesichert worden. Der Betriebszweck Gasversorgung wird durch die Beteiligung erfüllt. Die Beteiligung wird dem Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung zugeordnet.

II. ANGABEN ZU FORM UND DARSTELLUNG VON BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der EigVO NRW und des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden die entsprechenden Angaben im Anhang vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

vereinbart wurden, werden diese wie die Zuschüsse der Abwasserentsorgung unter den empfangenen Ertragszuschüssen passiviert und zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst. Die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft werden unter dem Sonderposten aus Investitionszuschüssen passiviert und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der Umsatzerlöse (2021 = T€ 485) aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) gezeigt. Anlagen im Bau werden über T€ 59 im Bereich der Abwasserentsorgung, über T€ 7 im Bereich Wasserversorgung sowie über T€ 211 im Bereich Straßenbetrieb ausgewiesen. Änderungen im Bestand der Grundstücke haben sich im Wirtschaftsjahr nicht ergeben.

Ebenso ergaben sich keine wesentlichen Änderungen in der Leistungsfähigkeit und in dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen T€ 461 (Vorjahr T€ 377) den Kernhaushalt der Stadt Rüthen aufgrund des Inkassos der Wasser- und Abwassergebühren.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital beträgt seit dem 01.12.2005 T€ 500.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN VON BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BEZÜGLICH AUSWEIS, BILANZIERUNG UND BEWERTUNG**1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Dabei umfassen die Herstellungskosten auch die notwendigen Gemeinkosten. Die nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei das bewegliche Anlagevermögen der Wasserversorgung bis 2007 überwiegend degressiv abgeschrieben wurde. Seit 2008 werden alle Anlagenzugänge der Wasser-, Energie und Gasversorgung linear abgeschrieben. Das Anlagevermögen der Abwasserentsorgung sowie des Straßenbetriebes und der Gebäudewirtschaft wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Vor 2008 und ab 2010 angeschaffte abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten netto € 250,00, nicht aber € 800,00 übersteigen, werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden mit den Anschaffungskosten und, soweit erforderlich, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe** sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren letzten Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Erhaltene Baukostenzuschüsse der Wasser-, Energie- und Gasversorgung werden, soweit sie nach dem 1. Januar 2003 vereinbart wurden, unter den Sonderposten aus Investitionszuschüssen ausgewiesen und analog der Nutzungsdauern der betreffenden Vermögensgegenstände zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge (2021 = T€ 19) aufgelöst. Soweit Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung vor dem 1. Januar 2003

Entwicklung des Eigenkapitals	Stand	Zuführungen	Entnahmen	Stand
	01.01.2021			31.12.2021
	€			
Stammkapital	500.000,00	0,00	0,00	500.000,00
Kapitalrücklage	19.944.446,12	0,00	0,00	19.944.446,12
Andere Gewinnrücklagen	307.819,81	0,00	0,00	307.819,81
Bilanzgewinn	876.204,31	586.422,58	351.155,00	1.111.471,89
Entwicklung der Rückstellungen			(I)Inanspruchn. (A)Auflösungen	
Steuerrückstellungen	30.228,71	22.100,00	(I) 18.545,66 (A) 0,00	33.783,05
sonstige Rückstellungen	124.674,00	75.343,00	(I) 49.063,43 (A) 12.110,57	138.843,00

Vom Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 von 535.521,55 € wurden 351.155,00 € an die Stadt Rüthen ausgeschüttet; der Rest von 184.366,55 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den sonstigen Rückstellungen betreffen T€ 66 die Abwasserabgabe, T€ 15 den Jahresabschluss, T€ 10 die Aufbewahrungsverpflichtungen, T€ 43 das Wasserentnahmeentgelt, T€ 3 die Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie T€ 2 ausstehende Urlaubsansprüche.

	Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten			
	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
€	€	€	€	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.875.446,92	298.279,84	6.577.167,08	5.268.078,97
<i>Vorjahr:</i>	6.371.167,83	295.720,91	6.075.446,92	4.826.459,69
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	511.935,30	511.935,30	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	436.594,30	436.594,30	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.213.415,89	1.213.415,89	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	767.699,78	767.699,78	0,00	0,00
	8.600.798,11	2.023.631,03	6.577.167,08	5.268.078,97
<i>Vorjahr:</i>	7.575.461,91	1.500.014,99	6.075.446,92	4.826.459,69

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen T€ 398 auf die Stadt Rüthen. Diese betreffen mit T€ 245 Überzahlungen aus der Verbrauchsabrechnung, mit T€ 69 Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung, mit T€ 2 die laufende Verrechnung, mit T€ 70 den Verwaltungskostenbeitrag sowie mit T€ 12 Konzessionsabgaben.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den gesamten Umsatzerlösen (T€ 5.059) entfallen T€ 1.164 auf die Wasser-, Energie- und Gasversorgung, T€ 2.709 auf die Abwasserentsorgung und T€ 1.186 auf den Straßenbetrieb und die Gebäudewirtschaft.

Umsatzerlöse		
Tarifstatistik	2021 €	2020 €
Wassergeld	1.120.384,33	1.154.338,27
Kanalgebühren	2.632.349,59	2.707.219,73
Mengenstatistik	m³	m³
Wasserabgabe	630.374	659.657

Die versiegelte Fläche der Regenwasserbeseitigung beträgt 1.981.344 m² (Vorjahr 1.975.482 m²).

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 18.622,33 € (Vj. 16.459,19 €) enthalten.

In den Umsatzerlösen sind T€ 103 periodenfremde Erträge enthalten.

IV. ANGABEN ZUM JAHRESERGEBNIS

Der Jahresabschluss wurde unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Eigenkapitalverzinsung des Berichtsjahres des Betriebszweigs Abwasser betrug T€ 325 und wurde bereits unterjährig in Höhe von T€ 320 vorab an den Kernhaushalt der Stadt Rüthen ausgeschüttet. Weitere T€ 5 werden vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 an den Kernhaushalt ausgeschüttet. Daneben sollen von dem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasser-, Energie- und Gasversorgung 168 T€ an die Stadt Rüthen ausgeschüttet werden. Der verbleibende Betrag des Jahresüberschusses von 93 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. NACHTRAGSBERICHT

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ereignet.

VI. ERGÄNZENDE ANGABEN**1. Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe und Organkredite**

Seit dem 22.06.2015 ist Herr Andreas Janning Betriebsleiter.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Oesterhoff, Hans-Peter	Vorsitzender	Rentner
Cordes, Bernd	stellv. Vorsitzender	Pensionär
Burg, Frank	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Deimel, Stephan	sachkundiger Bürger	Dipl.-Pfleger
Dohle, Franz-Josef	Ratsmitglied	Landwirt
Fahle, Bernd	sachkundiger Bürger	Hausmeister
Göke, Jürgen	sachkundiger Bürger	Brauer/Mälzer
Gudermann, Anne	sachkundiger Bürger	Sozialversicherungfachangestellte
Henze, Wolfgang	Ratsmitglied	Geschäftsführer
Mertens, Michael	sachkundiger Bürger	Qualitätsingenieur
Rüther, Thomas	Ratsmitglied	Elektriker
Türk, Klaus	sachkundiger Bürger	Kunststoffformgeber
Wenge, Ewald	Ratsmitglied	Rentner

Herr Andreas Janning ist Mitarbeiter der Stadtwerke. Das Bruttojahresgehalt von Herrn Janning betrug 105.245,90 € (inkl. Sozialabgaben und Altersversorgung). Es handelt sich um die tarifliche Tabellenvergütung. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2021 € 3.643,80 an Sitzungsgeldern.

Im Einzelnen erhielten die Mitglieder und deren Vertreter folgende Beträge:

Name, Vorname	Sitzungsgeld €	Fahrtkosten €	Aufwandsentschädigung €	Summe €
Burg, Frank	63,60	17,40	0,00	81,00
Cordes, Bernd	0,00	0,00	0,00	0,00
Deimel, Stephan	42,40	3,00	0,00	45,40
Dohle, Franz-Josef	63,60	15,00	0,00	78,60
Erling, Johannes	63,60	0,00	0,00	63,60
Fahle, Bernd	21,20	3,60	0,00	24,80
Göke, Jürgen	63,60	3,60	0,00	67,20
Gudermann, Anne	21,20	6,00	0,00	27,20
Henze, Wolfgang	42,40	3,60	0,00	46,00
Mertens, Michael	63,60	3,60	0,00	67,20
Oesterhoff, Hans-Peter	63,60	7,20	2.742,00	2.812,80
Rieger, Clemens	21,20	0,00	0,00	21,20
Rüther, Thomas	63,60	3,60	0,00	67,20
Rüther, Stefan	21,20	6,00	0,00	27,20
Stehrenberg, Thomas	42,40	6,20	0,00	48,60
Teipel, Elmar	21,20	0,00	0,00	21,20
Türk, Klaus	63,60	3,60	0,00	67,20
Wenge, Ewald	63,60	13,80	0,00	77,40
	805,60	96,20	2.742,00	3.643,80

2. Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden für Abschlussprüfungsleistungen 11.064,00 € aufgewendet.

3. Aufstellung des Anteilsbesitzes

Rüthen Gasnetz GmbH & Co. KG, Rüthen
 anteilige Kommanditanteile: 74,9 %
 Eigenkapital zum 31.12.2021: 699.752,97 €
 Jahresüberschuss 2021: 246.683,31 €

4. Belegschaft

Von der durchschnittlichen Stellenbesetzung (10 Stellen) waren 5 Stellen beim Betriebszweig Wasser-, Energie- und Gasversorgung und 5 beim Betriebszweig Abwasser besetzt. Der Betriebszweig Straßenbetrieb und Gebäudewirtschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

Personalstatistik			
Personalbestand		2021	2020
Tariflich Beschäftigte	Anzahl	10	10
Personalaufwand		2020	2020
		€	€
Entgelt tariflich Beschäftigte		565.792,75	581.537,43
soziale Abgaben		115.263,40	111.612,84
Altersversorgung		45.247,25	47.126,13
		726.303,40	740.276,40

5. Betriebsdaten

Betriebsdaten		2021	2020
a) Wasserversorgung			
Hoch- und Erdbehälter	Anzahl	9	9
Pumpstationen	Anzahl	4	4
Druckerhöhungsanlagen	Anzahl	2	2
Rohrnetz	km	144,9	144,6
Hausanschlüsse	Anzahl	3.466	3.431
Eingebaute Wasserzähler	Anzahl	3.719	3.684
Wasserrechte	m ³	835.805	835.805
Wasserentnahmen	m ³	330.686	311.472
Ausnutzungsgrad Wasserrechte	%	39,6	37,3
b) Abwasserentsorgung			
Kläranlagen	Anzahl	6	6
Pumpwerke	Anzahl	6	6
Schmutzwasserkanäle	km	24,0	23,7
Regenwasserkanäle	km	22,7	22,7
Mischwasserkanäle	km	81,6	81,5
Druckentwässerungsleitungen	km	14,8	12,5
Regenüberlaufbecken	Anzahl	8	8
Regenrückhaltebecken	Anzahl	6	6
Anschlussgrad	%	97,5	97,5

6. Zusatzversorgung

Der Betrieb ist über die Stadt Rüthen Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 01.01.2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31.12.2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 01.01.2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsentgelt zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der kvw-Zusatzversorgung wäre ein Ausgleichsbetrag für die Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung nach § 15c der Satzung der kvw-Zusatzversorgung zu erbringen. Es handelt sich hier um eine versicherungsmathematische Schätzung. Der Teilausgleichsbetrag beläuft sich zum 31.12.2021 auf 1.142 T€.

Rüthen, den 31. August 2022

gez.
Janning
Betriebsleiter

**Anlagenpiegel der Stadtwerke Rüthen
für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte					
	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	468.585,66	0,00	0,00	0,00	468.585,66	7.304,00	0,00	0,00	0,00	441.398,66	27.187,00		34.491,00	
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	22.133.555,47	1.254.980,16	0,00	741.180,91	24.129.716,54	985.190,07	0,00	0,00	1.903.480,54	22.226.236,00	21.195.265,00			
2. Technische Anlagen und Maschinen	43.388.043,56	1.821.376,51	115.303,60	306.389,69	45.400.506,16	27.182.927,56	113.595,12	0,00	27.752.681,16	17.647.825,00	16.205.116,00			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.216,17	14.667,73	1.419,00	0,00	226.464,90	163.709,17	1.419,00	0,00	177.068,90	49.396,00	49.507,00			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	753.151,36	571.195,89	0,00	-1.047.570,60	276.776,65	0,00	0,00	0,00	276.776,65	0,00	753.151,36			
	66.487.966,56	3.662.220,29	116.722,60	0,00	70.033.464,25	1.663.317,52	115.014,12	0,00	29.833.230,60	40.200.233,65	38.203.039,36			
III. Finanzanlagen														
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.399.046,98	0,00	0,00	0,00	2.399.046,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.399.046,98			
Gesamt	69.355.599,20	3.662.220,29	116.722,60	0,00	72.901.096,89	1.670.621,52	115.014,12	0,00	30.274.629,26	42.626.467,63	40.636.577,34			

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei den Stadtwerken Rüthen, Hochstraße 12, 59602 Rüthen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Rüthen, den 25.11.2022

gez.
Janning
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

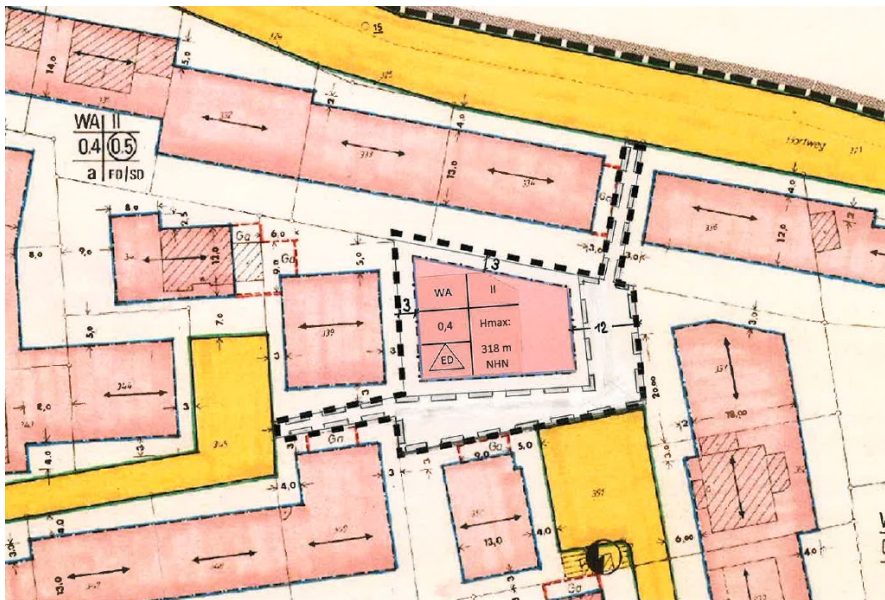
1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" der Stadt Rütten

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rütten hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" der Stadt Rütten als Satzung beschlossen und dieser die Begründung vom 05.10.2022 mit Protokoll einer Artenschutzprüfung vom 03.06.2022 beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 338 (bisherig Spielplatz - groß 1.177 m²) sowie die beiden fußläufigen Verbindungsstücke (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 335 – 73 m² und den östlichen Teil der Straßenparzelle Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 345 – ca. 63 m²). Zusammen umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von 1.313 m².

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, auf einem Grundstück am Ende der Buschhofstraße in der Ortschaft Drewer, welches im bisherigen Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt war und mittlerweile seine Bedeutung verloren hat, nunmehr für Wohnzwecke nutzen zu können.



Lageplan und neuer Inhalt des Änderungsbereiches

Mit der Veröffentlichung des von der Gemeinde gefassten Satzungsbeschlusses wird die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" wirksam.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" wird mit Begründung vom 05.10.2022 und Protokoll einer Artenschutzprüfung vom 03.06.2022, ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html>

einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 05.12.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütthen

**8. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Rütthen
vom 16.12.2022**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltende Fassung,

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rütthen am 15.12.2022 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rütthen vom 18.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser **2,35 €** und ab 01.01.2023 **2,49 €**.

Für Grundstücke, die unmittelbar an Einrichtungen eines Abwasserverbandes (Ruhrverband Essen) angeschlossen sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser **1,82 €** und ab 01.01.2023 **1,87 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser **0,53 €** und ab 01.01.2023 **0,61 €**.

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2022 jährlich **0,40 €** und ab 01.01.2023 **0,43 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz ab dem 01.01.2022 jährlich **0,32 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1 und ab 01.01.2023 **0,34 €**.

Artikel 2

Diese 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rütthen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 16.12.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**9. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Rüthen
vom 16.12.2022**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 50 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der Bundes-Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I 1980, S. 750, 1067) in der zur Zeit geltenden Fassung

und der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat die Stadtvertretung Rüthen am 15.12.2022 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen vom 26.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,27 Euro (brutto: 1,36 Euro).

Artikel 2

Diese 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 16.12.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**20. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen
vom 25.11.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der z.Zt. gültigen Fassung, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 02.12.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 24.11.2022 folgende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen vom 15.06.1992 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 – 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 81,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 202,50 Euro.

Die jährliche Gebühr für die Bioabfallabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 17,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 42,50 Euro.

Artikel 2

Diese 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 25.11.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich Selbstständigen
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Rüthen
vom 16. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 2021 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat die Stadtvertretung der Stadt Rüthen in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Rüthen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Freiwilligen Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für alle Einsätze nach § 2 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden (z.B. Schaummittel und Ölbindemittel), werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rüthen

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rüthen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Rüthen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

- (3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 16,00 Euro je Stunde gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 26,00 Euro je Stunde festgesetzt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Der Antrag von Verdienstaufschlag ist schriftlich bei der Stadt Rüthen, Sachgebiet Ordnungswesen zu stellen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (6) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (7) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Rüthen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rüthen vom 13. März 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich Selbstständigen bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 16.12.2022

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Anlage**K o s t e n t a r i f**

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie
über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich Selbstständigen
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Rüthen**

Personalaufwand / Fahrzeugart	je Stunde
Personal Feuerwehreinsatz	16,00 Euro
Personal Brandsicherheitswache	9,00 Euro
Personal freiwillige Leistungen	9,00 Euro
Regelsatz Selbstständige	16,00 Euro
Höchstsatz Selbstständige	26,00 Euro
Einsatz MTF, PKW	36,40 Euro
Einsatz LF, TLF	45,60 Euro
Einsatz Sonderfahrzeuge (GW, DLK, ELW1, SWKatS)	54,60 Euro

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.